

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Satzung  
zur Änderung  
der Satzung der Gemeinde Kalletal über die Erhebung von Elternbeiträgen  
für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS)  
(4. Änderungssatzung)  
vom 17.07.2024**

*Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung, § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894) in der zurzeit geltenden Fassung und § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII vom 11. September 2012 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 04.07.2024 folgende Satzung beschlossen:*

**§ 1**

*Die Satzung der Gemeinde Kalletal über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) wird wie folgt geändert:*

**§ 4 Einkommensberechnung**

*Abs. 5, wird wie folgt gefasst:*

*Das maßgebliche Einkommen ist das nach den Absätzen 1 bis 4 errechnete Jahreseinkommen vermindert um den doppelten Grundfreibetrag nach § 32 a, Abs. 1 Nr. 1 – Einkommenssteuertarif - des Einkommensteuergesetzes (EStG).*

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kalletal über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) (4. Änderungssatzung) vom 18.07.2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird zusätzlich zur Veröffentlichung im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden – auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal unter [www.kalletal.de](http://www.kalletal.de) (Rubrik: Bekanntmachungen) zugänglich gemacht.

Kalletal, den 17.07.2024



Mario Hecker  
Bürgermeister